



Amtsblatt Nr. 41 – 25. Oktober 2019

**Nr. 1 Inkrafttreten BP Nr. 165
„Kostengünstiges Wohnen am
ehemaligen BayWa-Gelände“**

**Nr. 2 Öffentliche Auslegung
BP N 6 „Südlich der Hochstraße“
Nähermemmingen**

**Nr. 3 Vollzug BayStrWG -
Widmung der Straße „Obere
Kapellenacker“ des BP G 3 „Kapellenacker“**

**Nr. 4 Anträge zum Härtefall-
ausgleich für Straßenausbaubeiträge**

Nr. 5 Rattenbekämpfungsaktion

**Nr. 6 Rain Man am 7. November
2019 im Stadtsaal Klösterle**

**Nr. 1 Bekanntmachung über
das Inkrafttreten des Bebauungs-
planes Nr. 165 „Kostengünstiges
Wohnen am ehemaligen BayWa-
Gelände“ der Stadt Nördlingen,
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen hat in seiner Sitzung am 22.10.2019 den Bebauungsplan Nr. 165 „Kostengünstiges Wohnen am ehemaligen BayWa-Gelände“ der Stadt Nördlingen, bestehend aus einer Bebauungsplanzeichnung vom 22.10.2019 mit Textteil und Begründung gleichen Datums als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig stellte der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan fest, der auf dem Wege der Berichtigung angepasst wurde.

Dieser Beschluss über den Bebauungsplan, der im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne Umweltbericht aufgestellt wurde, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan mit Textteil und Begründung ist im Bauamt der Stadt Nördlingen, Marktplatz 15, 2. OG während der allgemeinen Dienststunden einzusehen. Über seinen Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2

BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nördlingen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem werden auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB ein-getretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbei-geführt wird.

Nördlingen, den 23.10.2019
Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister
(siehe Grafik 1)

**Nr. 2 Bebauungsplan N 6
„Südlich der Hochstraße“, Nähermemmingen**

- Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

In seiner Sitzung am 24.07.2018 hat der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes N 6 „Südlich der Hochstraße“ Nähermemmingen, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit der Größe von ca. 2,69 ha umfasst die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 311/1, 312 und 312/1, sowie eine Teilfläche von Fl.Nr. 310 der Gemarkung Nähermemmingen.

Die Würdigung und Abwägung der aufgrund der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden/Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen fand in der Sitzung des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses des Stadtrates am 22.10.2019 statt. Die veranlassten Änderungen sind im Bebauungsplanentwurf vom 22.10.2019 mit Begründung gleichen Datums eingearbeitet.

Das Verfahren wird nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) durchgeführt. Gemäß § 13 b in Verbindung mit § 13 a Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes potenzielle Lebensraumstrukturen für planungsrelevante, geschützte Arten verloren gehen könnten, wurde zur fachlichen Beurteilung das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries, mit der Erstellung eines Fachbeitrages beauftragt. Der Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 22.10.2019 liegt der Begründung bei. Weitere wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen liegen, nach Einschätzung der Stadt, bisher nicht vor.

In seiner Sitzung am 22.10.2019 hat der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss die erneute Auslegung des Bebauungsplanes N 6 „Südlich der Hochstraße“ beschlossen, sowie den Bebauungsplanentwurf in der planzeichnerischen Darstellung vom 22.10.2019 samt Begründung gleichen Datums gebilligt und die Verwaltung beauftragt das erforderliche Verfahren abzuwickeln und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden/Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplanentwurf in der planzeichnerischen Darstellung vom 22.10.2019 samt Begründung gleichen Datums hängen in der Zeit vom 04.11.2019 bis einschließlich 06.12.2019 im Stadtbauamt Nördlingen, Marktplatz 15 (Tanzhaus), II. Stock, linker Flur, zur Einsicht öffentlich aus. Parallel dazu besteht auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter:

<https://www.noerdlingen.de/stadt-rathaus-aktuell/stadtplanung/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Stadt Nördlingen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzung beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Nördlingen, den 23.10.2019
Stadt Nördlingen

Hermann Faul

**Oberbürgermeister
(siehe Grafik 2)**

Nr. 3 Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

- Widmung der Straße „Obere Kapellenacker“ des Bebauungsplanes G 3 „Kapellenacker“ Grosselfingen, der Stadt Nördlingen

Die Stadt Nördlingen gibt als örtlich zuständige Straßenbaubehörde bekannt, dass

1. die Straße „Obere Kapellenacker“ Fl.Nr. 377/31, sowie ein Teilbereich des Feldweges Nr. 27 „Feldweg in der Gewanne Schwarzfeld“ Fl.Nr. 370/1 Gemarkung Grosselfingen und der Ortsstraße „Kappelbuck I“, Fl.Nr. 370/1 Gemarkung Grosselfingen, gem. Art. 6 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet werden soll:

Anfangspunkt: Einmündung in Ortsstraße Kappelbuck, an SO-Ecke von Fl.Nr. 377/1 Gem. Grosselfingen

Endpunkt: Einmündung in Ortsstraße Schlossstraße, an NO-Ecke von Fl.Nr. 377/39 Gem. Grosselfingen

Länge: 0,280 km

Straßenbaulast: Stadt Nördlingen

Widmungsbeschränkungen: keine

2. die Ortsstraße „Kappelbuck I“, Fl.Nr. 370/1 Gem. Grosselfingen, gem. Art. 6 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG von 0,183 km um 0,033 km auf 0,216 km verlängert werden soll,

3. der Feldweg Nr. 27 „Feldweg in der Gewanne Schwarzfeld“, Fl.Nr. 370/1 Gem. Grosselfingen, gem. Art. 6 und 7 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG von 1,511 km um 0,033 km auf 1,478 km verkürzt werden soll.

Die Unterlagen hängen zur Einsicht öffentlich im Stadtbauamt Nördlingen, Marktplatz 15 (Tanzhaus), 2. Stock, linker Flur, in der Zeit vom 28.10.2019 bis einschließlich 31.01.2020 aus. Auskunft erhalten Sie in Zimmer 203. Einwendungen gegen die beabsichtigte Widmung können schriftlich oder zur Niederschrift an die vorgenannte Stelle gerichtet werden. Die Widmung bzw. Umstufung kann von der Stadt Nördlingen frühestens nach Ablauf von drei Monaten ab dieser Bekanntmachung verfügt werden.

Nördlingen, den 23.10.2019
Stadt Nördlingen

Faul
Oberbürgermeister

Nr. 4 Anträge zum Härtefallausgleich für Straßenausbaubeiträge sind noch bis 31.12.2019 möglich

Der Bayer. Landtag hat die sogenannten Straßenausbaubeiträge abgeschafft und für die Beitragszahler vor diesem Zeitpunkt einen Härtefallfonds eingerichtet!

Haus- und Grundbesitzer müssen von den Kommunen seit 1. Januar 2018 in Bayern nicht mehr für

die Sanierung oder den Ausbau von innerörtlichen Straßen bezahlen.

Für Härtefälle in der Zeit davor hat die Bayerische Staatsregierung einen Härtefallfonds eingerichtet. Er kommt den Beitragszahlerinnen und -zahlern zu Gute, die zu Straßenausbaubeiträgen im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017 herangezogen und durch diese unzumutbar belastet wurden.

Damit kommen grundsätzlich insbesondere die Beitragspflichtigen für Ausbaumaßnahmen der Stadt Nördlingen in folgenden Straßen als Antragsteller in Frage:

Kernstadt:

• Bgm.-Reiger-Straße

• Frauengasse-An der Deininger Mauer

• Hans-Felber-Straße

• Judengasse

• Koppenhof

• Löpsinger Straße

• Rübenmarkt-Schranenstrasse

• Schäfflesmarkt-Rübenmarkt-Kohlenmarkt

• Schäfflesmarkt-Hallgasse

• Walbergerstraße

• Wemdingener Straße

• Weyererstraße

Stadtteile:

• Talergasse, Baldingen

• Schloßstraße, Grosselfingen

• Bgm.-Schön-Straße, Kleinerdlingen

• Egergasse und Riesstraße, Nähermemmingen

Grundvoraussetzung für einen Antrag ist dabei, dass ein Straßenausbaubeitrag in Höhe von **mindestens 2.000 Euro** erhoben worden ist.

Die Stadt Nördlingen weist darauf hin, dass eine **Antragstellung nur noch bis zum 31.12.2019** bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission für Straßenausbaubeiträge bei der Regierung von Unterfranken möglich ist. Für weitergehende Auskünfte ist die Geschäftsstelle per E-Mail (ausgleich@reg-ufr.bayern.de) oder telefonisch (0931/380-5000) zu erreichen.

Detaillierte Informationen zur Antragstellung gibt es zudem auch im Internet unter www.strabs-haerterfall.bayern.de.

Nördlingen, den 23.10.2019

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 5 Rattenbekämpfungsaktion

Die nächste Rattenbekämpfung in der Stadt Nördlingen mit allen Stadtteilen wird **am Dienstag, 19.11.2019** durchgeführt.

Die Bevölkerung wird gebeten, in der Zwischenzeit erneut festgestellten Rattenbefall schriftlich oder fernmündlich (Tel. 09081/84-161) der Stadt Nördlingen, Schneidtsches Haus, Eisen-gasse 6, Ordnungswesen anzuzeigen.

Den Anzeigenden entstehen dadurch keine Kosten. Die Bekämpfungsmaßnahmen können nur dann Erfolg haben, wenn wirklich jeder Rattenbefall angezeigt und bekämpft wird. Es sollte daher auch Rattenbefall angezeigt werden, wenn er nicht im eigenen Anwesen festgestellt wird.

Meldungen, die bereits abgegeben sind, von der beauftragten Firma aber noch nicht bearbeitet sind, müssen nicht erneuert werden.

Nördlingen, den 18.10.2019

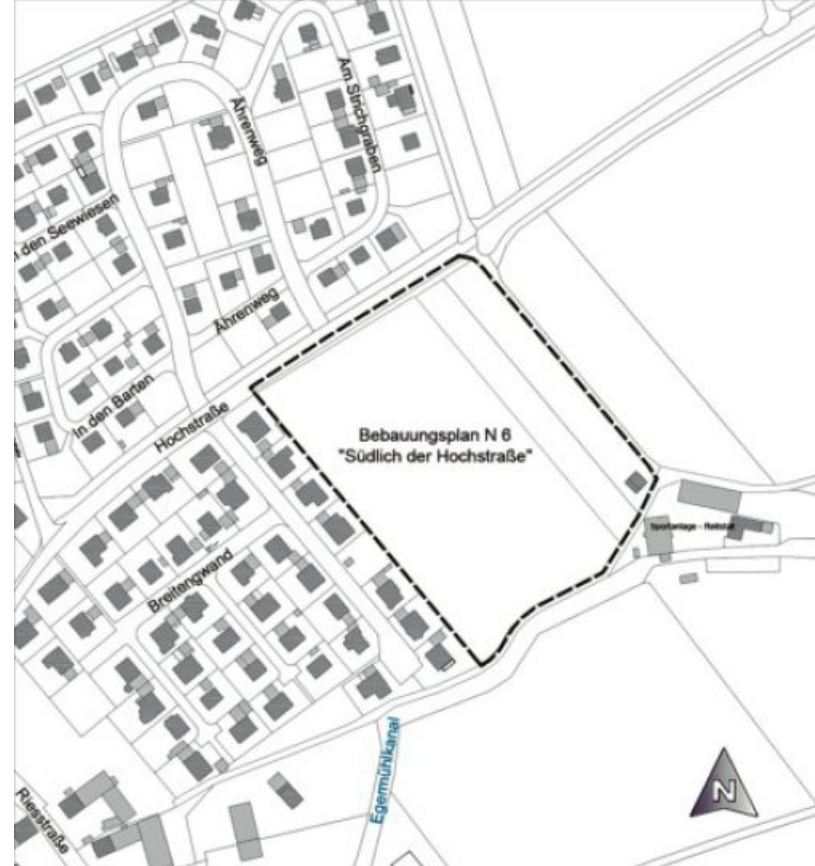
Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 6 „Rain Man“ am Donnerstags, 7. November 2019 im Stadtsaal „Klösterle“

Wer kennt ihn nicht, den Film „Rain Man“ mit Dustin Hoffman und Tom Cruise? Diese behutsam in die Gegenwart adaptierte Theaterfassung erzählt in dramatischer und konzentrierter Weise die Story des Oscarprämiierten Kinoerfolges aus dem Jahre 1988. Charlie Babbit reist zur Beerdigung seines Vaters, den er seit zehn Jahren nicht mehr gesehen hat. Die Hoffnung auf eine üppige Erbschaft wird allerdings enttäuscht, denn der Verstorbene hat sein riesiges Vermögen einem anonymen Erben in einer Klinik hinterlassen. So macht er sich auf den Weg, um der Sache auf den Grund zu gehen und begegnet seinem autistischem Bruder Ray-



Grafik 1.



Grafik 2.